



Medizinische Fakultät

Ordnung des Promotionskollegs Medizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.07.2012

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 2 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), in der aktuellen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität (InGrA-Ordnung) vom 20.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 10), § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hochschulmedizingesetz Sachsen-Anhalt (HMG LSA) die nachstehende Ordnung beschlossen.

§ 1

Stellung innerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Das Promotionskolleg Medizin umfasst alle strukturierten Doktorandenprogramme der Fächergruppe Medizin im Sinn von § 2 Abs. 1 der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität. Sie stellt ein Instrument der Medizinischen Fakultät zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung dar.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) An der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg stellt neben der molekularen Forschung, insbesondere Proteinfunktionen und Genexpressionskontrolle mit medizinischer Relevanz, die patienten-orientierte Forschung auf den Gebieten der Klinischen Epidemiologie, Rehabilitationsmedizin sowie Gesundheits- und Pflegewissenschaft einen Schwerpunkt dar. Aus diesem Grund vereint das interdisziplinär ausgerichtete Promotionskolleg Medizin sowohl die molekulare Forschung als auch die patienten-orientierte Forschung im Sinne des translationalen Gedankens unter einem Dach. Das Promotionskolleg der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verfolgt dabei folgende Ziele:

- Sie soll die wissenschaftliche Ausbildungsqualität von Doktorandinnen und Doktoranden weiter verbessern;

- Sie soll herausragenden Doktorandinnen und Doktoranden einen eigenständigen Weg zur Promotion zusätzlich zu den vorhandenen Formen des Promovierens eröffnen, wobei sich das Promotionsverfahren selbst nach den bestehenden Promotionsordnungen richtet;
- Sie soll das interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeiten fördern.

(2) Das Promotionskolleg verfolgt diese Ziele insbesondere durch:

- das Angebot strukturierter Promotionsprogramme (incl. Promotionsstudiengänge) mit besonderer Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden und strukturierten Wahlpflichtangeboten für Doktorandinnen und Doktoranden der Klassen 1 – 4 im Sinne von § 3;
- das Angebot strukturierter Qualifikationsangebote (fächerübergreifende Angebote zur Vermittlung allgemeiner Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Wahlangebote) für sämtliche Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät.

Den Mitgliedern des Promotionskollegs Medizin stehen zudem ebenso wie allen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät die übergreifenden Qualifizierungsangebote der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) offen.

(3) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät (Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic.) und die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I, II und III sowie des Zentrums für Ingenieurwissenschaften (Dr. rer. nat. bzw. Dr. troph.) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Doktorandinnen und Doktoranden erhalten von der Medizinischen Fakultät mit erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad eines Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic. oder von einer der genannten naturwissenschaftlichen Fakultäten den akademischen Grad eines Dr. rer. nat. oder Dr. troph..

§ 3 Aufbau

Unter dem Dach des Promotionskollegs Medizin werden folgende strukturierte Promotionsprogramme durchgeführt:

- Klasse 1 "Studierende, die sich auf die Promotion vorbereiten und hierfür ihr Studium für ein Jahr unterbrechen (Dauer: in der Regel 1 Jahr),
- Klasse 2 für promovierte Ärztinnen und Ärzte (Dr. med. oder Dr. med. dent.; "MD-PhD-Programm") die ein weiteres Doktorat anstreben, mit wissenschaftlicher Anstellung (Dauer: in der Regel 3 Jahre),
- Klasse 3 "Promovierende Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen inkl. Ärztinnen und Ärzte ohne Dr. med." (inkl. extern geförderter Graduiertenverbände) (Dauer: in der Regel 3 Jahre),
- Klasse 4 "Promotionsstudiengänge der Medizinischen Fakultät.

Auf die Promotionsstudiengänge der Klasse 4 finden im Übrigen die Regelungen der Rahmenordnung für Promotionsstudiengänge an der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 2011, Nr. 1, S. 6) sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Promotionsstudiengangs in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 4 Organe

Organe des Promotionskollegs sind:

- Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionskollegs Medizin,
- die Steuergruppe des Promotionskollegs Medizin,
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Promotionskollegs Medizin können werden:

1. auf Antrag wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die in den Forschungsgebieten des Promotionskollegs Medizin die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Habilitation) nachgewiesen haben und zur Betreuung gemäß § 5 Abs. 6 Promotionsordnung berechtigt sind (Betreuerin bzw. Betreuer);
2. die gemäß § 6 in die Klassen aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

Die gemäß den Vorgaben der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Medizinischen Fakultät ohne Zugehörigkeit zu den in § 3 genannten Klassen können an den Angeboten des Promotionskollegs Medizin teilnehmen (Teilnehmerin bzw. Teilnehmer).

(2) Mitglieder des Promotionskollegs sind außerdem die Mitglieder der Steuergruppe gemäß § 9.

(3) Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg Medizin endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Promotionskollegs Medizin;
- durch Ausscheiden als Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
- bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion, gegebenenfalls maximal nach einer Dauer von 3 Jahren. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Steuergruppe. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder durch die Steuergruppe festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann - nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Promotionskolleg vorzeitig beendet werden;
- auf Beschluss der Steuergruppe, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 7 Absatz 1, 4 und 5 oder § 13 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung nicht erfüllt.

Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft die Fortführung des Promotionsverfahrens zu ermöglichen.

§ 6 Aufnahme in die Klassen des Promotionskollegs

(1) Der Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden auf Aufnahme in die Klassen des Promotionskollegs Medizin ist bei der Steuergruppe einzureichen. Für die Aufnahme in eine der Klassen ist ein einschlägiges Promotionsprojekt, das einem der Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät zugeordnet ist, vorzuweisen. Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Doktorandin bzw. Doktorand der Klassen des Promotionskollegs Medizin ist

ferner der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. Für die Aufnahme gelten in Abhängigkeit der jeweiligen Klasse die folgenden weiteren Kriterien:

a. Klasse 1 "Studierende Promovendinnen und Promovenden der Medizin/Zahnmedizin" und

Klasse 3 "Promovierende Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen inkl. Ärztinnen und Ärzte ohne Dr. med."

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss zu einem Stichtag einen Projektantrag von nicht mehr als fünf Seiten A4 (11 pt. Arial, 1.5 Zeilenabstand) einreichen, der den Gliederungspunkten folgt:

1. Antragstellerin/Antragsteller (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
2. Betreuerin/Betreuer (Name, Einrichtung, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
3. Zeitraum der geplanten Projektdurchführung,
4. Thema der Promotionsarbeit (zumindest Arbeitstitel),
5. Hintergrund des Themas,
6. Projekt-Zeitplan mit Meilensteinen,
7. Technische Voraussetzungen für das Gelingen des Projekts,
8. Kooperationspartner (soweit vorgesehen),
9. Finanzielle Voraussetzungen (Sachmittel/Investive Mittel) für das Gelingen des Projekts,
10. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft, bei Aufnahme in die Klasse 1 für ein Jahr mit dem Studium zu pausieren (betrifft nur Klasse 1),
11. Kopie der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen (Scheine bzw. Scheinübersicht, gegebenenfalls Zeugnisse über die Abschnitte der (Zahn-)Ärztlichen Prüfungen),
12. Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses (betrifft nur Klasse 3),
13. Beiträge der Einrichtung des Doktorvaters/der Doktormutter,
14. Unterschriften (Bewerberin/Bewerber, Betreuerin/Betreuer),
15. Anlage (Curriculum vitae, max. 2 Seiten).

b. Klasse 2 "MD/PhD-Programm":

Neben den Bedingungen der Klasse 1 bzw. Klasse 3 müssen Bewerberinnen und Bewerber dieser Klasse neben dem Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Humanmedizin- oder Zahnmedizinstudiums den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion (Dr. med. oder Dr. med. dent.) erbringen. Außerdem müssen zur Erlangung des Dr. rer. nat. oder Dr. troph. folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Einreichen des ausgefüllten „Anmeldeformulars für Doktorandinnen und Doktoranden der Naturwissenschaftlichen Fakultät I“ bei der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. des ausgefüllten „Anmeldeformulars für Doktorandinnen und Doktoranden der Naturwissenschaftlichen Fakultät III“ bei der Naturwissenschaftlichen Fakultät III und bei der Medizinischen Fakultät;
- Auswahlgespräch bei der Dekanin / dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin dem stellvertretenden Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III sowie bei der Dekanin / dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin / dem stellvertretenden Dekan der Medizinischen Fakultät.

c. Klasse 4 "Promotionsstudiengänge der Medizinischen Fakultät:

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Auswahl der Mitglieder der Klasse 4 sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Promotionsstudiengangs abschließend geregelt.

(2) Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch die Steuergruppe, bei Klasse 3 auf Vorschlag der jeweiligen Sprecherin bzw. des jeweiligen Sprechers des Graduiertenverbands. Als weitere

Auswahlkriterien können die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, das Vorliegen einschlägiger Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie die Motivation herangezogen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind verpflichtet, an den in dieser Ordnung geregelten Zielen und Aufgaben des Promotionskollegs Medizin nach § 2 mitzuarbeiten und das Promotionskolleg Medizin aktiv zu unterstützen. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele des Promotionskollegs (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder des Promotionskollegs Medizin können der Steuergruppe jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Promotionskollegs Medizin durchgeführt und von ihr unterstützt werden sollen.

(3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Promotionskollegs Medizin deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

(4) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 sind gegenüber der Steuergruppe des Promotionskollegs Medizin zur regelmäßigen, das heißt jährlichen Berichterstattung verpflichtet. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Promotionskolleg Medizin durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(6) Scheidet ein Mitglied im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 aus dem Promotionskolleg der Medizinischen Fakultät aus, stehen diesem Mitglied die von der Fakultät bereitgestellten Mittel nicht weiter zu.

§ 8 Sprecherin bzw. Sprecher

Sprecherin bzw. Sprecher des Promotionskollegs ist die Prodekanin bzw. der Prodekan für Nachwuchsförderung. Sofern es diesen nicht gibt, wird aus dem Kreis der hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen und Professoren, die Mitglied des Promotionskollegs sind, von der Steuergruppe parallel zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans eine Sprecherin bzw. Sprecher für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt die Belange des Promotionskollegs innerhalb und außerhalb der Universität. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Steuergruppe und Mitgliederversammlung, deren Einberufung und Sitzungsleitung ihr bzw. ihm obliegt.

§ 9 Steuergruppe

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Steuergruppe sind kraft Amtes:

1. die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionskollegs Medizin,
2. die Dekanin bzw. der Dekan der Medizinischen Fakultät,
3. die Prodekanin bzw. der Prodekan für Forschung der Medizinischen Fakultät,

4. die Dekanin bzw. der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät I oder die stellvertretende Dekanin bzw. der stellvertretende Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät I,
5. die Dekanin bzw. der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät III oder die stellvertretende Dekanin bzw. der stellvertretende Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät III,
6. die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater Medizin.

(2) Außerdem gehören der Steuergruppe als beratende Mitglieder an:

1. 3 Professorinnen und Professoren der Statusgruppe 1 (§ 60 Nr. 1 HSG LSA),
2. die Sprecherinnen und die Sprecher der Promotionsstudiengänge sowie der Graduiertenverbände,
3. 2 Privatdozentinnen und Privatdozenten der Statusgruppe 2 (§ 60 Nr. 2 HSG LSA) sowie
4. die Mitglieder der Doktorandenvertretung gemäß § 11.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der der Steuergruppe angehörenden Professorinnen und Professoren eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Sprecherin bzw. des Sprechers.

(5) Sofern ein Mitglied der Steuergruppe auf eigenen Wunsch oder aus anderen Gründen in seiner Amtsperiode vorzeitig die Mitgliedschaft beendet, hat die Steuergruppe Vorschlagsrecht. Der Vorstand der Medizinischen Fakultät muss die vorgeschlagene Kandidatin bzw. den vorgeschlagenen Kandidaten per Abstimmung bestätigen.

(6) Die Steuergruppe führt die Geschäfte des Promotionskollegs Medizin. Sie ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Promotionskollegs Medizin, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Insbesondere trägt sie für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle,
- Entwicklung des interdisziplinären und extracurricularen Lehrprogramms,
- Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Koordination der Klassen des Promotionskollegs Medizin,
- Entscheidung über die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in die Klassen 1 bis 3.

(7) Die Steuergruppe wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung einberufen.

§ 10 Beschlussfassung der Steuergruppe

(1) Die Steuergruppe des Promotionskollegs Medizin ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Steuergruppe. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung

unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Beschlüsse der Steuergruppe können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Steuergruppenmitglied widerspricht. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Steuergruppe umgehend mitzuteilen.

(3) Über Sitzungen der Steuergruppe des Promotionskollegs Medizin wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der Steuergruppe spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 11

Doktorandenvertretung

(1) Der Doktorandenvertretung gehören aus jeder Klasse eine Doktorandin bzw. ein Doktorand, die bzw. der zugleich auch Mitglied der Steuergruppe ist, an. Die Mitglieder der Doktorandenvertretung werden innerhalb der jeweiligen Klasse alle 3 Jahre von den Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionskollegs Medizin gewählt. Die Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden im Promotionskolleg Medizin über ihre Präsenz in der Steuergruppe hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 15 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Promotionskollegs Medizin schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 5 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionskollegs Medizin innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet die Sprecherin bzw. der Sprecher Bericht über das abgelaufene Jahr. Den Mitgliedern wird anschließend Gelegenheit gegeben, sich zu allen Belangen des Promotionskollegs zu äußern. Die Sprecherin bzw. der Sprecher berichtet der Steuergruppe über die Vorschläge der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat beratenden Charakter für die Steuergruppe.

§ 13

Qualifizierungskonzept der Klassen 1 bis 3 des Promotionskollegs

(1) Das Promotionskolleg Medizin bietet in ihren Klassen ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes, strukturiertes Qualifikationsprogramm für die Dauer von einem Jahr (Klasse 1) bzw. drei Jahren (Klassen 2 und 3) an. In Abhängigkeit der Ausrichtung des Dissertationsthemas besuchen Doktorandinnen und Doktoranden entweder schwerpunktmäßig Kurse der patienten-orientierten Forschung oder der grundlagen-wissenschaftlichen experimentellen Forschung. Für den Erwerb des Zertifikats gemäß § 14 Abs. 1 müssen die Doktorandinnen und Doktoranden zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens die folgende Mindestanzahl an durchlaufenden Lehreinheiten (Lehreinheit (LE) von 45 Minuten) nachweisen:

- Medizinstudierende: 22 LE,
- alle übrigen Doktorandinnen und Doktoranden: 67 LE.

In begründeten Ausnahmen können diese Lehreinheiten auch durch den Besuch alternativer Veranstaltungen nach Prüfung durch die Steuergruppe angerechnet werden.

(2) Jeder Doktorandin bzw. jedem Doktoranden einer Klasse wird neben der eigentlichen Betreuerin bzw. dem eigentlichen Betreuer eine weitere habilitierte Wissenschaftlerin bzw. ein weiterer habilitierter Wissenschaftler oder eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor als Co-Betreuerin bzw. Co-Betreuer zugeordnet. Doktorandinnen und Doktoranden, die den Grad eines Dr. rer. nat. oder Dr. troph. anstreben, wird hierbei eine habilitierte Wissenschaftlerin bzw. ein habilitierter Wissenschaftler oder eine Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor aus der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III zugeordnet.

(3) Alle Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionskollegs Medizin präsentieren mindestens jährlich, bei Bedarf oder auf Wunsch der Betreuerinnen und Betreuer auch häufiger, ihren Stand des Dissertationsprojekts im Rahmen der regelmäßigen Kolloquien. Bei einer dreijährigen Phase schließt das die Präsentation des Projektkonzepts zu Beginn, des Zwischenstandes sowie der endgültigen Ergebnisse ein.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die einen Dr. rer. nat. oder Dr. troph. anstreben, haben zusätzlich folgende Auflagen zu erfüllen:

- Präsentation des geplanten Dissertationsprojekts in der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III,
- Präsentation der Interimsergebnisse des Promotionsthemas in einem Kolloquium der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III,
- Präsentation der endgültigen Ergebnisse des Promotionsthemas in einem Kolloquium der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III.

§ 14

Zertifikat und Teilnahmebescheinigung

(1) Doktorandinnen und Doktoranden der Klassen 1 bis 3, die den Besuch der erforderlichen Lehreinheiten des Promotionskollegs Medizin gemäß § 13 Abs. 1 dieser Ordnung nachweisen, den Pflichten aus § 13 Abs. 3 und 4 nachgekommen sind und das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten von der Sprecherin bzw. vom Sprecher des Promotionskollegs Medizin ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Anlage 1).

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die als Mitglied der Klassen 1 bis 3 lediglich einen Teil der erforderlichen Lehreinheiten gemäß Abs. 1 absolviert oder die Pflichten nach § 13 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt haben, jedoch das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag nach Prüfung durch die Sprecherin bzw. den Sprecher der Steuergruppe eine schriftliche Teilnahmebescheinigung (Anlage 2). Ebenso erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Lehreinheiten gemäß Abs. 1 absolviert haben und das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, auf Antrag eine solche schriftliche Teilnahmebescheinigung.

§ 15

Finanzielle Förderung

Die finanziellen Fördermöglichkeiten aus Mitteln der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden durch den Fakultätsvorstand festgelegt und über das Roux-Programm umgesetzt.

§ 16 Familienfreundlichkeit und Maßnahmen zur Gleichstellung

Das Promotionskolleg fördert Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Familienfreundlichkeit. Bei Elternzeiten kann die finanziell geförderte Promotionsphase, sofern es das Promotionsprojekt zulässt, um den entsprechenden Zeitraum auf Antrag bei der Steuergruppe des Promotionskollegs Medizin verlängert werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 18.10.2011 beschlossen. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat dazu Stellung genommen am 11.07.2012.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juli 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1 Zertifikat

Doppelsiegel der Uni und Layout der Medizinischen Fakultät

ZERTIFIKAT

Das Promotionskolleg Medizin der Medizinischen Fakultät Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bescheinigt hiermit

Frau / Herrn ...
geb. am ...

die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm der bzw. des ...
(Bezeichnung des Programms).

Die wissenschaftliche Qualifizierung erfolgte in den Jahren ...(von) ...(bis) und wurde mit der
Dissertation ... (Thema) abgeschlossen. Die Promotionsleistung wurde von der (Fakultät)
mit dem Gesamtprädikat bewertet.

Halle (Saale), den ...

Sprecherin bzw. Sprecher des Promotionskollegs Medizin

Anlage 2
Teilnahmebescheinigung

Doppelsiegel der Uni und Layout der Medizinischen Fakultät

T E I L N A H M E B E S C H E I N I G U N G

für die Teilnahme an strukturierten Qualifikationsangeboten des Promotionskollegs Medizin der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Frau/Herr:
geboren am:
geboren in:
Matrikel-Nr.:

hat im Rahmen des strukturierten Qualifizierungsangebotes des Promotionskollegs Medizin folgende Qualifikationsangebote genutzt:

<i>Qualifikation</i>	<i>Inhalte</i>	<i>Anzahl Lehreinheiten</i>

Sprecherin bzw. Sprecher des Promotionskollegs Medizin